



### **Rundschreiben Nr. 04/2013 -Zusatzversorgungskasse-**

- I. Dreizehnte Änderung der Satzung**
- II. Durchführungsvorschrift zu § 15a – Berücksichtigung des Kapitaldeckungsgrades**
- III. Informationen zur Meldung des „fiktiven Entgeltes“ bei Mutterschutz oder Anspruch auf Krankengeldzuschuss**
- IV. Versand der Versicherungsnachweise über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung für das Beitragsjahr 2012**
- V. Einführung des papierarmen Büros bei der Zusatzversorgungskasse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

#### **I. Dreizehnte Änderung der Satzung**

In seiner Sitzung am 13. Juni 2013 hat der Fachausschuss des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (KVBbg-ZVK-) die Dreizehnte Änderung der Satzung des KVBbg-ZVK- beschlossen. Nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg am 4. Juli 2013 wurde die Satzungsänderung am 21. August 2013 im Amtsblatt für Brandenburg (ABI. Nr. 35, S. 2244), das auszugsweise als **Anlage 1** beigefügt ist, veröffentlicht. In Kürze werden wir Ihnen die aktuelle Fassung der Satzung im Internet unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de) zur Verfügung stellen. Zudem werden Sie demnächst eine Ergänzungslieferung zum Handbuch des KVBbg-ZVK- erhalten, in der die Dreizehnte Satzungsänderung berücksichtigt ist.

Mit der Dreizehnten Satzungsänderung wurden neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen Regelungen zur Mitgliedschaft im KVBbg-ZVK- geändert. Diese Änderungen betreffen im Einzelnen die Mitgliedsaufnahmeveraussetzungen, die Mitgliedspflichten sowie den finanziellen Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I.

#### 1. Mitgliedsaufnahmeveraussetzungen

In § 11 Abs. 5 Satzung KVBbg-ZVK- wurden die Voraussetzungen zum Erwerb der freiwilligen Mitgliedschaft durch Arbeitgeber mit überwiegender kommunaler Beteiligung (§ 11 Abs. 3 Nr. 4 Satzung KVBbg-ZVK-) und kommunaler Aufgabenerfüllung (§ 11 Abs. 3 Nr. 5 Satzung KVBbg-ZVK-) neu geregelt. Die Durchführungsbestimmung zu § 11 Abs. 5 Satzung KVBbg-ZVK- vom 24. Juni 2010 wurde in diesem Zusammenhang außer Kraft gesetzt.

§ 11 Abs. 5 Satz 1 Satzung KVBbg-ZVK- regelt, dass Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft durch eine juristische Person des Privatrechts im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 4 oder Nr. 5 Satzung KVBbg-ZVK- ist, dass sie

- einen Zuschlag in Höhe von 50 vom Hundert der jeweiligen Umlage zahlt oder
- eine Verpflichtungserklärung einer nicht insolvenzfähigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beibringt, im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft die Aufgabengebiete einschließlich der ihnen zugehörigen pflichtversicherten Beschäftigten zu übernehmen oder

- in Höhe des auf den Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns der Mitgliedschaft zu ermittelnden Ausgleichsbetrags
  - eine Verpflichtungserklärung einer nicht insolvenzfähigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder
  - eine Deckungszusage eines Versicherungsunternehmens oder
  - eine Bankbürgschaftvorlegt.

Gemäß § 11 Abs. 5 Satz 3 Satzung KVBbg-ZVK- kann der KVBbg-ZVK- andere Sicherungsmittel zulassen, wobei die vorgenannten Mitgliedschaftsvoraussetzungen Maßstab für andere Sicherungsmittel sind.

## 2. Mitgliedspflichten

In § 13 Satzung KVBbg-ZVK- wurde ein neuer Absatz aufgenommen – der neue Absatz 4 - der nunmehr explizit die Pflicht des Mitgliedes regelt, den KVBbg-ZVK- unverzüglich über Veränderungen bei den bei der Mitgliedsaufnahme oder dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 12 Abs. 5 Satzung KVBbg-ZVK- aufgestellten Voraussetzungen zu informieren. Insbesondere sind von freiwilligen Mitgliedern mit überwiegender kommunaler Beteiligung gesellschaftsrechtliche Änderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die überwiegende Beteiligung haben. Mitglieder mit kommunaler Aufgabenerfüllung haben den KVBbg-ZVK- über den Wegfall der kommunalen Aufgabenerfüllung und die Gefährdung des dauerhaften Bestandes zu informieren.

Des Weiteren ist nunmehr explizit geregelt, dass alle Mitglieder den KVBbg-ZVK- unverzüglich über

- Umfirmierungen,
- Änderungen der Rechtsform,
- Abweichen von dem im kommunalen Bereich geltenden Versorgungstarifrecht,
- Verlegen des juristischen Sitzes,
- Auflösungen oder Überführungen in eine andere juristische Person sowie
- den Wegfall aller versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse

zu informieren haben.

**Bitte prüfen Sie, ob sich die bei Mitgliedsaufnahme oder bei Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 12 Abs. 5 Satzung KVBbg-ZVK- vorhandenen Voraussetzungen verändert haben und ob Sie nach Maßgabe aktuellen Satzungsrechts zur Information gegenüber dem KVBbg-ZVK- verpflichtet sind.**

**Sollte dies der Fall sein, teilen Sie dies bitte dem KVBbg-ZVK- schriftlich, aber ansonsten formlos, mit konkretem Ab-Datum und unter Beifügung geeigneter Unterlagen (Handelsregisterauszug, Gesellschaftsvertrag, Abänderungsurkunde o. ä.) mit.**

Mit § 14 Abs. 4 Satz 3 Satzung KVBbg-ZVK- wurde klarstellend die Nichtanmeldung aller der Pflichtversicherung unterliegenden Beschäftigten als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung in die Satzung aufgenommen. Dies unterstreicht die Mitgliedspflicht gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satzung KVBbg-ZVK-.

## 3. Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I

Aufgrund von Vorgaben durch höchstrichterliche Rechtsprechung wurden die Regelungen zum finanziellen Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I (Ausgleichsbetrag) neu gefasst. Die Neuregelungen in §§ 15 und 15a Satzung KVBbg-ZVK- dienen zusammen mit der neuen *Durchführungsvorschrift zu § 15a Ausgleichsbetrag*, die Anhang zur Satzung ist, insbesondere der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit der Ausgleichsbetragsberechnung.

Mit § 15b Satzung KVBbg-ZVK- wurde mit dem dort neu eingeführten Erstattungs- und Amortisationsmodell eine zusätzliche Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I geschaffen. Während nach ursprünglichem Satzungsrecht ausscheidende Mitglieder innerhalb eines Monats nach Zugang der Zahlungsaufforderung den Ausgleichsbetrag zu entrichten hatten, besteht nun zusätzlich die Möglichkeit, den finanziellen Ausgleich über einen längeren Zeitraum vorzunehmen. Dazu müssen insolvenzfähige Mitglieder gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 Satzung KVBbg-ZVK- entsprechende Sicherheiten beibringen.

Bitte beachten Sie, dass insbesondere die neuen Regelungen zur Mitgliedsaufnahme und zum finanziellen Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I im Zuge geschäftspolitisch angestrebter Veränderungen zum Tragen kommen können.

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass der KVBbg-ZVK- bei rechtzeitiger Information über beispielsweise anstehende Ausgliederungen, Neuvergaben von öffentlichen Aufträgen, Verschmelzungen und sonstige mitgliedschaftsrelevante Entscheidungen die Prozesse beratend begleiten konnte und dadurch zum Gelingen der Vorhaben beitrug. Wenden Sie sich deshalb bitte rechtzeitig bei bevorstehenden Entscheidungen an den KVBbg-ZVK-.

Die vorstehenden Erläuterungen stellen eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Satzungsänderungen dar. Bitte entnehmen Sie die Einzelheiten dem in Kopie als Anlage beigefügten Amtsblatt.

## **II. Durchführungsvorschrift zu § 15a – Berücksichtigung des Kapitaldeckungsgrades**

Im Zusammenhang mit den unter I.3. dargestellten Änderungen der Regelungen zum finanziellen Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I hat der Fachausschuss des KVBbg-ZVK- in seiner diesjährigen Junisitzung eine Durchführungsvorschrift zur Berücksichtigung des Kapitaldeckungsgrades der Kasse bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrages beschlossen. Die als **Anlage 2** beigefügte Durchführungsvorschrift ist kein Anhang zur Satzung. Sie wird ebenfalls in Kürze im Internet unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de) zur Verfügung gestellt und Bestandteil der nächsten Ergänzungslieferung zum Handbuch des KVBbg-ZVK- sein.

## **III. Informationen zur Meldung des „fiktiven Entgeltes“ bei Mutterschutz oder Anspruch auf Krankengeldzuschuss**

Die Meldung der Mutterschutzzeiten ab dem 01. Januar 2012 erfolgt mit dem Versicherungsmerkmal 27 und einem „**fiktiven Entgelt**“ nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen durch den Arbeitgeber im Rahmen einer Ab- oder Jahresmeldung. Umlagen und Zusatzbeiträge sind für diese Zeiten jedoch nicht zu entrichten.

**Zum „fiktiven Entgelt“ bei Mutterschutz oder Anspruch auf Krankengeldzuschuss** haben wir für Sie Informationen im Internet unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de) zur Verfügung gestellt. Sie finden diese im Bereich **Zusatzversorgungskasse** und dort unter **Mitglieder/Arbeitgeber** im Bereich **Meldewesen**.

Mit diesen Informationen möchten wir Ihnen erläutern, was bei Erstellung der erforderlichen Meldungen wichtig und von Ihnen zu beachten ist.

## **IV. Versand der Versicherungsnachweise über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung für das Beitragsjahr 2012**

In diesem Jahr werden die Versicherungsnachweise über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung für das Jahr 2012 ab der 39. Kalenderwoche verschickt. Der Versand erfolgt satzungsgemäß über die Arbeitgeber (Mitglieder) bzw. die ZVK-Bevollmächtigten.

Zu der vorgenannten Verfahrensweise wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Satzung KVBbg-ZVK- verpflichtet sind, ihren Beschäftigten die Versicherungsnachweise innerhalb eines Monats nach Übermittlung durch die Kasse auszuhändigen.

Der Versicherungsnachweis beinhaltet die von den Arbeitgebern für das Jahr 2012 gemeldeten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte und weist die bis zum 31. Dezember 2012 entstandenen Anwartschaften auf Betriebsrente aus.

Wegen der großen Anzahl an Versicherungsnachweisen kann es auch bei Ihnen zu vermehrten Nachfragen - insbesondere im Hinblick auf die gemeldeten Entgelte und Versicherungsmerkmale für das Jahr 2012 - kommen. In dem Zusammenhang ist zu beachten, dass jeder Beschäftigte nach § 51 Abs. 2 Satzung KVBbg-ZVK- innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zugang des Versicherungsnachweises schriftlich gegenüber seinem Arbeitgeber beanstanden kann, dass die zu entrichtenden Umlagen bzw. Beiträge sowie die zu meldenden Entgelte nicht oder nicht vollständig an die ZVK abgeführt oder gemeldet wurden.

## V. Einführung des papierarmen Büros bei der Zusatzversorgungskasse

Wie bereits im Rundschreiben 02/2013 angekündigt, werden wir in Kürze unsere herkömmliche Arbeitsweise von Papierakten auf neue elektronische Akten umstellen.

Wir bitten Sie deshalb, zukünftig

- grundsätzlich keine Unterlagen im Original einzureichen,
- stets nur die im Internet abrufbaren Vordrucke zu verwenden und
- die elektronischen Möglichkeiten für Ihre Meldungen in Anspruch zu nehmen.

Alle in Papierform eingereichten Unterlagen werden nach einer vorgegebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet.

In der Internetpräsenz unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de) im Bereich **Zusatzversorgungskasse** unter **Anträge/Formulare** finden Sie alle aktuellen Vordrucke und Antragsformulare der Zusatzversorgungskasse Brandenburg.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 03306 /7986-2010 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter  
Direktorin

Anlagen